

Satzungsänderung Zweitwohnungssteuer		
alt	unverändert	neu
	§ 1 ZWStS	
§ 2 Abs. 1 a) ZWStS "dem Eigentümer oder Hauptmieter als Nebenwohnung im Sinne des Meldegesetzes für Rheinland-Pfalz dient,"		§ 2 Abs 1 a) ZWStS "dem Eigentümer oder Hauptmieter als Nebenwohnung im Sinne des Bundesmeldegesetzes dient,"
	§ 2 Abs 1 b), c) ZWStS	
	§ 2 Abs 2 ZWStS	
§ 2 Abs. 3 ZWStS "Eine Wohnung dient als Nebenwohnung im Sinne des Meldegesetzes für Rheinland-Pfalz, wenn sie von einer dort mit Nebenwohnung gemeldeten Person bewohnt wird. Wird eine Wohnung von einer Person bewohnt, die mit dieser Wohnung nicht gemeldet ist, dient die Wohnung als Nebenwohnung im Sinne des Meldegesetzes für Rheinland-Pfalz, wenn sich die Person wegen dieser Wohnung mit Nebenwohnung zu melden hätte."		§ 2 Abs 3 ZWStS "Eine Wohnung dient als Nebenwohnung im Sinne des Bundesmeldegesetzes , wenn sie von einer dort mit Nebenwohnung gemeldeten Person bewohnt wird. Wird eine Wohnung von einer Person bewohnt, die mit dieser Wohnung nicht gemeldet ist, dient die Wohnung als Nebenwohnung im Sinne des Bundesmeldegesetzes , wenn sich die Person wegen dieser Wohnung mit Nebenwohnung zu melden hätte."
	§ 2 Abs 4 ZWStS	
§ 2 Abs. 5 ZWStS "Sind mehrere Personen gemeinschaftlich Eigentümer oder Hauptmieter einer Wohnung im Sinne des Abs. 2, gilt hinsichtlich derjenigen Eigentümer oder Hauptmieter, denen die Wohnung als Nebenwohnung im Sinne des Meldegesetzes für Rheinland-Pfalz dient, der auf sie entfallende Wohnungsanteil als Zweitwohnung im Sinne dieser Satzung. Wird der Wohnungsanteil eines an der Gemeinschaft beteiligten Eigentümers oder Hauptmieters unmittelbar oder mittelbar einem Dritten entgeltlich oder unentgeltlich auf Dauer überlassen, ist der Wohnungsanteil Zweitwohnung, wenn er dem Dritten als Nebenwohnung im Sinne des Meldegesetzes für Rheinland-Pfalz dient. Für die Berechnung des Wohnungsanteils ist die Fläche der gemeinschaftlich genutzten Räume den an der Gemeinschaft beteiligten Personen zu gleichen Teilen zuzurechnen. Dem Anteil an der Fläche der gemeinschaftlich genutzten Räume ist die Fläche der von dem Miteigentümer oder Mitmieter individuell genutzten Räume hinzuzurechnen."		§ 2 Abs 5 ZWStS "Sind mehrere Personen gemeinschaftlich Eigentümer oder Hauptmieter einer Wohnung im Sinne des Abs. 2, gilt hinsichtlich derjenigen Eigentümer oder Hauptmieter, denen die Wohnung als Nebenwohnung im Sinne des Bundesmeldegesetzes dient, der auf sie entfallende Wohnungsanteil als Zweitwohnung im Sinne dieser Satzung. Wird der Wohnungsanteil eines an der Gemeinschaft beteiligten Eigentümers oder Hauptmieters unmittelbar oder mittelbar einem Dritten entgeltlich oder unentgeltlich auf Dauer überlassen, ist der Wohnungsanteil Zweitwohnung, wenn er dem Dritten als Nebenwohnung im Sinne des Bundesmeldegesetzes dient. Für die Berechnung des Wohnungsanteils ist die Fläche der gemeinschaftlich genutzten Räume den an der Gemeinschaft beteiligten Personen zu gleichen Teilen zuzurechnen. Dem Anteil an der Fläche der gemeinschaftlich genutzten Räume ist die Fläche der von dem Miteigentümer oder Mitmieter individuell genutzten Räume hinzuzurechnen."
	§ 2 Abs 6 ZWStS	
	§ 2 Abs 7 ZWStS	
	§ 2 Abs. 8 ZWStS	
	§ 3 Abs. 1 ZWStS	
§ 3 Abs. 2 ZWStS "Die Steuerpflicht besteht, solange die Wohnung des Steuerpflichtigen als Zweitwohnung zu beurteilen ist. Fällt der Zeitpunkt, mit dem die Beurteilung der Wohnung als Zweitwohnung beginnt, nicht auf den ersten Tag eines Monats, beginnt die Steuerpflicht am ersten Tag des folgenden Monats. Fällt der Zeitpunkt, mit dem die Beurteilung der Wohnung als Zweitwohnung endet, nicht auf den letzten Tag eines Monats, endet die Steuerpflicht am letzten Tag des vorangegangenen Monats."		§ 3 Abs. 2 ZWStS „Die Steuerpflicht besteht, solange die Wohnung des Steuerpflichtigen als Zweitwohnung zu beurteilen ist.Fällt der Zeitpunkt, mit dem die Beurteilung der Wohnung als Zweitwohnung beginnt, nicht auf den ersten Tag eines Monats, beginnt die Steuerpflicht am ersten Tag des folgenden Monats. Fällt der Zeitpunkt, mit dem die Beurteilung der Wohnung als Zweitwohnung endet, in die erste Hälfte eines Monats, endet die Steuerpflicht am letzten Tag des vorangegangenen Monats; im Übrigen endet die Steuerpflicht mit Ablauf des entsprechenden Monats. “
	§ 4 Abs. 1 ZWStS	
§ 4 Abs. 2 ZWStS " Ermittlungszeitraum ist derjenige Steuerzeitraum, für den die Steuergrundlagen zu ermitteln sind. Die Ermittlung der Steuergrundlagen findet erstmals für das Jahr des Beginns der Steuerpflicht und sodann für jedes dritte folgende Kalenderjahr statt. Im Übrigen findet eine Ermittlung der Steuergrundlagen auch dann statt, wenn der Steuerpflichtige für den laufenden Steuerzeitraum die Änderung von Steuergrundlagen anzeigt und die Berücksichtigung der geänderten Steuergrundlagen zu einer niedrigeren Steuer führen würde. "		§ 4 Abs. 2 ZWStS "Ermittlungszeitraum ist derjenige Steuerzeitraum, für den die Steuergrundlagen zu ermitteln sind. Die Ermittlung der Steuergrundlagen findet erstmals für das Jahr des Beginns der Steuerpflicht und sodann für jedes dritte folgende Kalenderjahr statt. Im Übrigen findet eine Ermittlung der Steuergrundlagen auch dann statt, wenn der Steuerpflichtige für den laufenden Steuerzeitraum die Änderung von Steuergrundlagen anzeigt oder die Stadt anderweitig Kenntnis hiervon erlangt. "
	§ 5 Abs. 1 ZWStS	
	§ 5 Abs. 2 ZWStS	

<p>§ 5 Abs. 3 ZWStS "Statt des Betrages nach Abs. 1 gilt als jährliche Nettokaltmiete für solche Wohnungen, die eigen genutzt, ungenutzt, zum Gebrauch durch Dritte unentgeltlich oder unterhalb der ortsüblichen Miete überlassen sind, die Basisnettomiete laut jeweils gültigem Mietspiegel der Stadt Koblenz zu Beginn des Ermittlungszeitraumes. Werden von dem Steuerpflichtigen nach dem Mietspiegel abschlagsrelevante Merkmale geltend gemacht, so ist zu sämtlichen zu- und abschlagsrelevanten Merkmalen Auskunft zu erteilen. In diesem Fall gilt die sich nach dem Mietspiegel ergebende ortsübliche Vergleichsmiete als Bemessungsgrundlage."</p>		<p>§ 5 Abs. 3 ZWStS "Statt des Betrages nach Abs. 1 gilt als jährliche Nettokaltmiete für solche Wohnungen, die eigen genutzt, ungenutzt, zum Gebrauch durch Dritte unentgeltlich oder unterhalb der ortsüblichen Miete überlassen sind, die Basisnettomiete nach der Mietspiegeltabelle des jeweils gültigen Mietspiegels zu Beginn des Ermittlungszeitraumes. Ist die Wohnfläche kleiner als die der ersten bzw. größer als die der letzten Wohnflächenklasse der Mietspiegeltabelle, wird die Basisnettomiete unter Zugrundelegung der ersten bzw. letzten Wohnflächenklasse berechnet. Werden von dem Steuerpflichtigen nach dem Mietspiegel abschlagsrelevante Merkmale geltend gemacht, so ist zu sämtlichen zu- und abschlagsrelevanten Merkmalen Auskunft zu erteilen. In diesem Fall gilt die sich nach dem Mietspiegel ergebende ortsübliche Vergleichsmiete als Bemessungsgrundlage."</p>
	§ 5 Abs. 4 ZWStS	
	§ 6 ZWStS	
	§ 7 Abs. 1 ZWStS	
<p>§ 7 Abs. 2 ZWStS "Verheiratete Personen bzw. eine Lebenspartnerschaft führende Personen, die nicht dauernd getrennt von ihrer Familie bzw. von ihrem Lebenspartner leben, deren Hauptwohnung sich in einer anderen Gemeinde befindet und die aus beruflichen Gründen eine Nebenwohnung in Koblenz innehaben, sind von der Zweitwohnungssteuer befreit, soweit sie sich vorwiegend im Gebiet der Stadt Koblenz aufhalten."</p>		<p>§ 7 Abs. 2 ZWStS "Eine verheiratete bzw. eine in einer eingetragenen Lebenspartnerschaft im Sinne des § 1 Abs. 1 Satz 1 des Lebenspartnerschaftsgesetzes lebende Person, die nicht dauernd getrennt von ihrem Ehe- bzw. Lebenspartner lebt, deren gemeinsame Hauptwohnung sich in einer anderen Gemeinde befindet und die aus beruflichen Gründen eine Nebenwohnung ohne den Partner in Koblenz innehat, ist von der Zweitwohnungssteuer befreit, soweit sie sich vorwiegend im Gebiet der Stadt Koblenz aufhält."</p>
	§ 8 ZWStS	
	§ 9 Abs. 1 ZWStS	
<p>§ 9 Abs. 2 ZWStS "Wer eine Zweitwohnung bezieht, für den persönlichen Lebensbedarf vorhält oder aufgibt, hat dies der Stadt Koblenz innerhalb eines Monats ab Eintritt des v.g. Ereignisses anzuzeigen. Dies gilt auch für den Fall, dass die Beurteilung der Wohnung als Zweitwohnung beginnt oder endet oder dass eine der Voraussetzungen für eine Steuerbefreiung nach § 7 entfällt oder eintritt."</p>		<p>§ 9 Abs. 2 ZWStS "Wer eine Zweitwohnung bezieht, für den persönlichen Lebensbedarf vorhält oder aufgibt, hat dies der Stadt Koblenz innerhalb eines Monats ab Eintritt des v.g. Ereignisses anzuzeigen. Dies gilt auch für den Fall, dass die Beurteilung der Wohnung als Zweitwohnung beginnt oder endet, dass Änderungen der Bemessungsgrundlage nach § 5 eintreten oder dass eine der Voraussetzungen für eine Steuerbefreiung nach § 7 entfällt oder eintritt."</p>
<p>§ 9 Abs.3 ZWStS "Die Anmeldung oder Abmeldung von Personen nach dem Meldegesetz für Rheinland-Pfalz gilt als Anzeige im Sinne dieser Vorschrift."</p>		<p>§ 9 Abs. 3 ZWStS "Die Anmeldung oder Abmeldung von Personen nach dem Bundsmeldegesetz gilt als Anzeige im Sinne dieser Vorschrift."</p>
<p>§ 10 Abs. 1 ZWStS "Der Steuerpflichtige hat innerhalb eines Monats nach Aufforderung eine Steuererklärung nach amtlich vorgeschriebenem Vordruck abzugeben. Unbeschadet der sich aus § 9 ergebenden Verpflichtung kann die Stadtverwaltung Koblenz diejenigen Personen zur Abgabe einer Steuererklärung auffordern, die in der Stadt Koblenz eine meldepflichtige Nebenwohnung im Sinne des Meldegesetzes für Rheinland-Pfalz innehaben, ohne mit Nebenwohnung gemeldet zu sein."</p>		<p>§ 10 Abs. 1 ZWStS "Der Steuerpflichtige hat innerhalb eines Monats nach Aufforderung eine Steuererklärung nach amtlich vorgeschriebenem Vordruck abzugeben. Unbeschadet der sich aus § 9 ergebenden Verpflichtung kann die Stadtverwaltung Koblenz diejenigen Personen zur Abgabe einer Steuererklärung auffordern, die in der Stadt Koblenz eine meldepflichtige Nebenwohnung im Sinne des Bundsmeldegesetz innehaben, ohne mit Nebenwohnung gemeldet zu sein."</p>
	§ 10 Abs. 2 ZWStS	
	§ 10 Abs. 3 ZWStS	
	§ 10 Abs. 4 ZWStS	
	§ 10 Abs. 5 ZWStS	

<p>§ 11 Abs. 1 ZWStS "Die Stadt Koblenz setzt die Steuer durch Bescheid fest. In dem Bescheid kann bestimmt werden, dass er auch für künftige Zeitabschnitte gilt, solange sich die Bemessungsgrundlagen und der Steuerbetrag nicht ändern."</p>		<p>§ 11 Abs. 1 ZWStS "Die Stadt Koblenz setzt die Steuer durch Bescheid fest. Für diejenigen Steuerpflichtigen, die für das Kalenderjahr die gleiche Zweitwohnungssteuer wie im Vorjahr zu entrichten haben, kann die Zweitwohnungssteuer durch öffentliche Bekanntmachung festgesetzt werden. Für die Steuerpflichtigen treten mit dem Tag der öffentlichen Bekanntmachung die gleichen Rechtswirkungen ein, wie wenn ihnen an diesem Tag ein schriftlicher Steuerbescheid zugegangen wäre."</p>
	§ 11 Abs. 2 ZWStS	
	§ 12 ZWStS	
	§ 13 ZWStS	
<p>§ 14 Abs. 1 ZWStS "Das Bürgeramt der Stadt Koblenz übermittelt der Steuerverwaltung zur Sicherung des gleichmäßigen Vollzugs der Zweitwohnungssteuersatzung bei Anmeldung einer Nebenwohnung gem. § 16 Abs. 5 Meldegesetz die folgenden personenbezogenen Daten des Einwohners gemäß § 31 Abs. 1 Meldegesetz:</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. Vor- und Familiennamen, 2. früherer Name, 3. Doktorgrad, 4. Ordensnamen, Künstlernamen, 5. Anschriften, 6. Tag des Einzugs, 7. Tag und Ort der Geburt, 8. Geschlecht, 9. gesetzliche Vertreter, 10. Staatsangehörigkeiten, 11. Familienstand sowie 12. Übermittlungssperren. <p>Bei Auszug, Tod, Namensänderung, Änderung bzw. nachträglichem Bekanntwerden der Anschrift der Hauptwohnung oder Einrichtung einer Übermittlungssperre werden die Veränderungen übermittelt. Eine Datenübermittlung findet auch statt, wenn die Hauptwohnung oder alleinige Wohnung zur Nebenwohnung bzw. wenn die Nebenwohnung zur Hauptwohnung oder alleinigen Wohnung wird."</p>		<p>§ 14 Abs. 1 ZWStS Das Bürgeramt der Stadt Koblenz übermittelt der Steuerverwaltung zur Sicherung des gleichmäßigen Vollzugs der Zweitwohnungssteuersatzung bei Anmeldung einer Nebenwohnung gem. § 17 Abs. 1 und Abs. 2 Bundesmeldegesetz die folgenden personenbezogenen Daten des Einwohners gemäß § 34 Abs. 1 Bundesmeldegesetz:</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. Vor- und Familiennamen, 2. frühere Namen, 3. Doktorgrad, 4. Ordensnamen, Künstlernamen, 5. Anschriften, 6. Ein- und Auszugsdatum, 7. Geburtsdatum und -ort, 8. Geschlecht, 9. gesetzliche Vertreter, 10. Staatsangehörigkeiten, 11. Familienstand, <u>bei Verheirateten oder Lebenspartnern zusätzlich Datum der Eheschließung oder der Begründung der Lebenspartnerschaft.</u> 12. Auskunftssperren und bedingte Sperrvermerke sowie 13. Sterbedatum und -ort. <p>Bei Auszug, Tod, Namensänderung, Änderung bzw. nachträglichem Bekanntwerden der Anschrift der Hauptwohnung oder Einrichtung einer Übermittlungssperre werden die Veränderungen übermittelt. Eine Datenübermittlung findet auch statt, wenn die Hauptwohnung oder alleinige Wohnung zur Nebenwohnung bzw. wenn die Nebenwohnung zur Hauptwohnung oder alleinigen Wohnung wird.</p>
	§ 14 Abs. 2 ZWStS	
<p>§ 15 ZWStS "Von der Festsetzung der Zweitwohnungssteuer ist abzusehen, wenn der Betrag, der für den Abgabenzitraum festzusetzen ist, niedriger als zehn Euro ist."</p>		<p>§ 15 ZWStS "Von der Festsetzung der Zweitwohnungssteuer ist abzusehen, wenn der Betrag, der für den Abgabenzitraum festzusetzen ist, niedriger als zwanzig Euro ist."</p>